

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 4

Artikel: Steuerabzug für Kinderbetreuungskosten anerkannt : mutiger Entscheid der Zürcher Steuerrekurskommission III

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Die Bank sendet diese Abrechnung per Fax an das Sozialamt. Das Sozialamt kontrolliert diese Abrechnung.
- Wenn keine Einwände erhoben werden, wird die Freigabe mit einem Fax an die LKB bestätigt. Die Bank zahlt den Schaden an den Vermieter aus. Der Restbetrag des Depots wird der Bürgergemeinde Luzern gutgeschrieben.
- Ist das Sozialamt mit der Abrechnung nicht einverstanden, muss der zuständige Sachbearbeiter die vorliegende Abrechnung beim Vermieter beanstanden und eine entsprechende Anpassung verlangen.
- Die Bürgergemeinde Luzern, vertreten durch das Sozialamt, gibt ihre Zustimmung zur Freigabe des Mietzinsdepots erst nach einer Einigung mit dem Vermieter.

Vorteile

- Die geleisteten Depots werden auch in Zukunft als Kosten verbucht und können – wo möglich – entsprechend weiter verrechnet werden. Die Mietzinsdepots werden verzinst.
- Das Sozialamt muss nicht in Erscheinung treten, trotzdem gehen alle Korrespondenzen über Zinsabrechnungen, Depotaus- und Depoteinzahlungen an die Bürgergemeinde Luzern.
- Durch die regelmässigen Depotauszüge ist die Kontrolle gesichert. Eine spezielle Rückforderung von Depotgeldern entfällt.

Kontaktadresse: Sozialamt Luzern, Bruno Schaller, dipl. Sozialarbeiter HFS, Guggi-strasse 7, 6000 Luzern 4, Tel.: 041/42 42 42.

Steuerabzug für Kinderbetreuungskosten anerkannt

Mutiger Entscheid der Zürcher Steuerrekurskommission III

Die Steuerrekurskommission III des Kantons Zürich hat einen Grundsatzentscheid gefällt, auf den insbesondere Alleinerziehende seit langem gewartet haben: Belegbare Kosten für die wegen der Berufsausübung nötige Fremdbetreuung der Kinder können von den Steuern abgezogen werden.

Die Schweizerische Vereinigung alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) hat die Nachricht publik gemacht und den Entscheid begrüsst, werde damit doch «endlich der Mehrfachbelastung Alleinerziehender Rech-

nung getragen und ihre Leistungen ein Stück weit anerkannt und in einem (bescheidenen) Ausmass honoriert».

Gegen die bisherige Praxis der Steuerbehörden aufgelehnt hat sich eine alleinerziehende Ethnologin, Mutter eines 1985 geborenen Sohnes. «Angesichts des Alters bedarf es keiner Erklärungen, dass das Kind (...) während der Abwesenheit der Mutter noch der Betreuung durch Drittpersonen bedurft hat», schreibt die Rekurskommission III in ihrem 26seitigen Entscheid. Ohne die Fremdbetreuung hätte die

Mutter ihre «Erwerbstätigkeit gar nicht entfalten» können, und damit seien diese Ausgaben als Berufsauslagen anzuerkennen und als Gewinnungskosten abziehbar.

Noch nicht rechtskräftig

Im Grundsatz hat die Steuerrekurskommission der Alleinerziehenden recht gegeben. Im übrigen stellt sie, wie früher das Bundesgericht, fest, es spiele keine Rolle, ob es sich um eine alleinerziehende Person handle bzw. aus welchem Motiv eine Person erwerbstätig sei. Zwingend ist aber der Zusammenhang, dass die Fremdbetreuung durch die Erwerbstätigkeit gegeben ist.

Die klagende Mutter konnte die Betreuungskosten nicht genügend konkret nachweisen, deshalb wurde ihr Rekurs dennoch abgewiesen. Der SVAMV hat nun alle Alleinerziehenden aufgefordert, bei der nächsten Steuererklärung die Fremdbetreuungskosten abzuziehen, und wenn ein solcher Abzug bereits gemacht wurde, gegen einen ablehnenden Entscheid Rekurs zu führen. Wahrscheinlich wird sich das Bundesgericht erneut mit der Frage beschäftigen müssen, da die Steuerbehörden des Kantons Zürich, laut SVAMV, die Praxisänderung (verbunden mit beträchtlichen Steuerausfällen) nicht hinnehmen wollen.

Fortschrittliche Kantone

Bei der Bundessteuer ist bisher ein Abzug für Kinderbetreuungskosten nicht zulässig. Hingegen sind einige Kantone fortschrittlicher und folgen dem gesunden Menschenverstand, dass ein Abzug für die Betreuung von Kleinkindern mindestens so angemessen ist wie der (zulässige) Abzug von Autospesen für die Fahrt zur Arbeit. Nach der Umfrage des SVAMV vom November 1993 gewähren die folgenden Kantone einen Abzug für Kinderfremdbetreuungskosten:

JU	pauschal Fr. 2300. –
AI	für Alleinerziehende max. 50 Prozent des Einkommens
AG	pauschal Fr. 6000. –
BS	max. Fr. 5000. –
LU	pauschal Fr. 8700. –
SO	max. 1970. – pro Kind
TG	max. 1000. –
SG	max. 1000. –

Details zu diesen Angaben müssen bei der jeweiligen Steuerbehörde erfragt werden. cab

Auskünfte zum Steuerabzug von Fremdbetreuungskosten für Kinder erteilt das SVAMV-Zentralsekretariat, Kuttelgasse 8, Postfach 4213, 8022 Zürich, Tel. 01/212 25 11, Fax 01/212 24 45. Der Verband ist bereit, bei Rekursen Rechtshilfe zu leisten.

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Juni-Nummer (erscheint Ende Mai) ist der 27. Mai 1994.